

Fremde Länder - fremdes Eigentum

Souvenir ist nicht gleich Souvenir

Gerne nehmen Reisende Andenken, sogenannte Souvenirs, aus den bereisten Ländern mit nach Hause. Aber Vorsicht! Das kann ins Auge gehen!

Vermeintliche Souvenirs wie beispielsweise antike Steine, schillernde Muscheln, exotische Pflanzen und Tiere wie Papageien und Schildkröten (auch das kam schon vor) sowie andere kostbare „Mitbringsel“ sind unerlaubte „Erinnerungen“ aus anderen Ländern und müssen ein Tabu für Reisende sein. Sie dürfen nicht importiert werden. Oder - man riskiert empfindliche Geldstrafen, ja, sogar Gefängnisstrafen sind möglich.

Der **Börsen-Kurier** fragte nach bei Rechtsanwalt **Georg Huber** (er befasst sich unter anderem mit Kunstrecht) was erlaubt ist und was nicht und wie es sich mit den Gesetzen verhält.



Rechtsanwalt Georg Huber von Greiter Pegger Kofler & Partner in Innsbruck

Börsen-Kurier: Herr Dr. Huber, was sind Kulturgüter und welche Souvenirs dürfen Reisende aus fremden Ländern nicht importieren?

Georg Huber: Immer wieder hört man von Fällen, in denen Touristen Souvenirs aus fremden Ländern mitbringen, wobei es sich bei diesen „Souvenirs“ nicht um klassische Souvenirs, sondern um Fundstü-

cke oder gekaufte antike Gegenstände wie etwa Tonscherben, Münzen und ähnliches handelt. Solche Touristen erleben hin und wieder bei ihrer

bezüglich Übereinkommen zwischen den Ländern?

Huber: Es gibt sowohl nationale als auch internationale Übereinkommen, die die Ausfuhr und Einfuhr sowie die Übereignung von Kulturgütern regeln. In Österreich wurde erst dieses Jahr, nämlich am 13. April, das novellierte Kulturgüterrückgabegesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Das neue Kulturgüterrückgabegesetz hat das Ziel, die EU-Richtlinie sowie das UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und über Eignung von Kulturgut aus dem Jahre 1970 umzusetzen. Österreich hat dieses UNESCO-Übereinkommen (erst) im Jahr 2015 ratifiziert.

Börsen-Kurier: Wie definiert das UNESCO-Übereinkommen ein Kulturgut?

Huber: Ganz allgemein definiert das UNESCO-Übereinkommen ein Kulturgut als ein von einem „Staat aus religiösen oder weltlichen Gründen als für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft besonders wichtig bezeichnetes Gut“.

Darunter fallen etwa seltene Sammlungen der Botanik oder Zoologie, geschichtliche bedeutsame Gegenstände, Fundstücke archäologischer Ausgrabungen, Antiquitäten



Foto: Fotolia/christiane65

aber auch Kunstwerke.

Grundsätzlich kann man sagen, dass Gegenstände, die älter als 100 Jahre sind, potentiell Kulturgüter sein können. Dies ist aber nur eine sehr generalisierende Aussage, auch Gegenstände jüngerer Datums können darunter fallen.

Börsen-Kurier: Was passiert, wenn ein sogenanntes Kulturgut bereits über die Grenze „geschmuggelt“ worden ist?

Huber: Wird Kulturgut von einem Staat in ein anderes Land ohne entsprechende Be-

willigung gebracht, ist es auf Ersuchen des jeweiligen Staates an diesen Staat zurückzuführen. Dem Besitzer des Kulturgutes steht nur dann eine Entschädigung zu, wenn er beim Erwerb die erforderliche Sorgfalt walten hat lassen.

Dazu zählt etwa die Einsichtnahme in Unterlagen über die Herkunft des Kulturgutes, Erwerbungen über die Personen, von denen das Kulturgut erworben wurde, der bezahlte Preis und ähnliches. Lässt man diese Sorgfalt nicht walten, ist es möglich, dass auch legal

gekauft Kulturgüter entschädigungslos zurückgegeben werden müssen.

Das Interview führte
Lea Schweinegger

Andreas Unterberger
Das ganz unkorrekte Tagebuch zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft
Österreichs meistgelesener Internet-Blog:
www.andreas-unterberger.at

Denk Kunst ist eine LEIDENSCHAFT, die wir gerne teilen.

www.artuniqa.at



BERATER IN IHRER NÄHE: ÖSTERREICH WEST

Oberösterreich

Dieter Krenn

Akad. Versicherungskaufmann
Versicherungen & Vermögen
4020 Linz, Köglstraße 12
Mobiltelefon 0699 161 50 107
eMail

dieter.krenn@versicherungen-krenn.at

WSS Vermögensmanagement GmbH
Vermögensmanagement u. -beratung
Konzessioniertes Wertpapierunternehmen
(WPDLU) und Wertpapierfirma (WPF)
4020 Linz, Bürgerstraße 15
Tel. (0732) 77 13 13
eMail office@wss-vm.at
www.wss-vm.at



MFM Mag. Franz Mayrhofer Wirtschaftstreuhand GmbH

Steuerberatung
4060 Leonding, Haidfeldstraße 33
Tel. (0732) 67 28 83
Fax (0732) 67 28 83 DW 33

Mag. Diethard Dorfmayr
Vermögens- und Verwaltungen GmbH
4432 Earnsthofer, Hauptstraße 3
Tel. (07435) 8502
Fax (07435) 8502 DW 77

WARUM FEHLT HIER
IHRE GRATISEINSCHALTUNG?

Friedrich Praher, MAS

Akad. Versicherungskaufmann
Akad. Finanzmanager
Versicherungskanzlei und
Vermögensberatung
4702 Wallern, Gruberfeld 34
Tel. (07249) 42 031 Fax (07249) 42 630
eMail office@praher.net

Salzburg

Hannes Woglar

geprüfter Versicherungsmakler
geprüfter Vermögensberater
5020 Salzburg, Carl-Zuckmayer-Str. 1
Tel. (0662) 45 47 20
Fax (0662) 45 05 86
eMail office@woglar.at

Sen.-Dir. Daniel Reisinger

Senior Direktor für die EFS-AG
akademischer Finanzdienstleister
gew. geprüfter Unternehmensberater
Ausschussmitglied im Bundesgremium
der WKO (FDL.)
5071 Wals/Salzburg, Seeparksidlung 10/6
Tel. 0664 54 04 500
Fax 0662 90 95 20
www.danielreisinger.net
www.efs-ag.at

ROSENSTATTER Finanz Service GmbH

Unabhängiger Versicherungsmakler,
Gewerbliche Vermögensberatung
5110 Oberndorf bei Salzburg,
Salzburger Str. 77
Tel. (06272) 73 092 - 0
Fax (06272) 73 092 -11
eMail office@rosenstatter.com
www.rosenstatter.com

Invest Consulting e.U.

Leitner Marcus Anton
5152 Michaelbeuern, Schönberg 60
Tel. 0664 - 38 62 747
eMail marc.leitner@investconsulting.at

Bausparshop.at

Mit Österreichs höchstem
Online-Bonus
Roland Hafner, MSc
Niederuntersberg 36
5621 St. Veit im Pongau
Tel. 0699 - 133 65 393
eMail office@bausparshop.at
www.bausparshop.at

Kurt Nindl

Steuerberater, Vermögensberater
konzessionierter
Wertpapierdienstleister
5710 Kaprun,
Rosbachstraße 24
Tel. (06542) 55 020 Fax DW 20
eMail wt.nindl@fairgleich.com

Vorarlberg

Dr. Philipp Brändle
**Brändle Wirtschaftstreuhand und
Steuerberatung GmbH**
6850 Dornbirn, Rosenstraße 23c
Tel. (05572) 24 836
Fax (05572) 24 830

Die Ausgabe vom 17.11.2016
versenden wir zu Werbezwecken
flächendeckend an Banken,
Finanzdienstleister und Aktionäre in
Wien XIV bis XXIII

CHARITY

Die Nürnberger golfte für gute Zwecke



Foto: Nürnberger

Am Foto bei der Scheckübergabe v.l.n.r.: Kurt Molterer, der Vorstandsvorsitzende der Nürnberger Versicherung in Österreich gemeinsam mit Maria Haidinger vom Papageno Kinderhospiz und Romy Seidl vom ORF

Auch dieses Jahr veranstaltete die Nürnberger Versicherung Österreich wieder ihr traditionelles Charity-Golfturnier in Bad Gastein. Mit den Nenngeldern und zusätzlichen Spenden der Nürnberger konnte dabei ein Betrag von 11.000 € aufgebracht werden. Über eine finanzielle Unterstützung freuten sich heuer das Mobile Kinderhospiz Papageno, Jojo - Kindheit im Schatten und die Stiftung Kindertraum.

red./Nürnberger

Wenn Sie Berater sind und ein Börsen-Kurier-Abonnement haben, veröffentlichen wir auch Ihren Namen kostenlos in dieser Rubrik.
Auskünfte: Tel. (01) 470 09 16 16, eMail: abo@boersen-kurier.at